

Synopse

2020_02_WEU_Kantonales Landwirtschaftsgesetz_KLwG

Geltendes Recht	Fassung für die Vernehmlassung
	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:
	Art. 44a Bearbeiten von Personendaten ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erhält im Abrufverfahren die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons. ² Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig, umfassen der Datenbezug und die Datenbearbeitung besonders schützenswerte Daten zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, zum Haushalt und zu Beziehungen, einschliesslich früherer Daten.
	Art. 45a Agrarinformationssystem für Betriebs-, Struktur-, Beitrags- und Kontrolldaten ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion betreibt ein Agrarinformationssystem für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich für die Gewährung von Beiträgen. ² Das Agrarinformationssystem enthält Personendaten über die vom Vollzug betroffenen Personen, einschliesslich Daten über die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in der Primärproduktion, sowie Daten über die landwirtschaftlichen Betriebe und die Tierhaltungen.

Geltendes Recht	Fassung für die Vernehmlassung
	³ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann diese Daten für folgende Stellen, Personen und Systeme online abrufbar machen oder an sie weitergeben: a kantonale Vollzugsbehörden, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, b Dritte, die gemäss Artikel 45 mit Vollzugsaufgaben betraut sind, soweit sie die Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen, c Dritte, die über eine Ermächtigung derjenigen Person verfügen, deren Daten betroffen sind, im Umfang, in dem die sie betreffende Ermächtigung erteilt wurde.
	Art. 45b Elektronische Eröffnung ¹ Die Beitragsverfügungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden auf dem elektronischen Weg eröffnet. ² Die Verfügungen sind im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems abrufbar. Ihre Eröffnung erfolgt durch eine elektronische Mitteilung über die Abrufbarkeit an die im Agrarinformationssystem hinterlegten elektronischen Kontaktdaten. ³ Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung. ⁴ Der Regierungsrat kann die elektronische Eröffnung auch für weitere Verfahren im Zusammenhang mit Beitragsverfügungen durch Verordnung vorsehen.
	II.
	Der Erlass XXX Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PD SG) vom XX.XX.XXXX (Stand XX.XX.XXXX) wird wie folgt geändert:
Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 4	

Geltendes Recht	Fassung für die Vernehmlassung									
Art. A1-1 ¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seeli- schen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. ² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zu- lässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): <table><tr><td>Nr.</td><td>Gesetz</td><td>Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)</td></tr><tr><td>II.</td><td>Gesetze Kanton Bern</td><td></td></tr><tr><td>37.</td><td>Kantonales Landwirtschafts- gesetz (KLwG; BSG 910.1)</td><td>d, e, f</td></tr></table>	Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)	II.	Gesetze Kanton Bern		37.	Kantonales Landwirtschafts- gesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f	37. <i>Aufgehoben.</i>
Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)								
II.	Gesetze Kanton Bern									
37.	Kantonales Landwirtschafts- gesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f								
	Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:									
Art. 60 Zuständigkeit und Verfahren ¹ Gegen Verfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden. ² Im Übrigen gilt das VRPG.	¹ Gegen Verfügungen gestützt auf über die Naturschutzgesetzgebung- Ausrichtung von Beiträgen, Abgeltungen und Entschädigungen nach den Artikeln 22 ff. und 53 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirekti- on Beschwerde geführt verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. ^{1a} Gegen Verfügungen und Einspracheverfügungen gestützt auf die Naturschutz- gesetzgebung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde geführt werden.									

Geltendes Recht	Fassung für die Vernehmlassung
	Art. 60a Elektronische Eröffnung ¹ Die Verfügungen über die Ausrichtung von Beiträgen, Abgeltungen und Entschädigungen nach den Artikeln 22 ff. und 53 werden auf dem elektronischen Weg eröffnet. ² Sie sind im geschützten Bereich des Agrarinformationssystems abrufbar. Ihre Eröffnung erfolgt durch eine elektronische Mitteilung über die Abrufbarkeit an die im Agrarinformationssystem hinterlegten elektronischen Kontaktdaten. ³ Der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels beginnt mit der elektronischen Mitteilung über die Abrufbarkeit der Verfügung. ⁴ Der Regierungsrat kann die elektronische Eröffnung auch für weitere Verfahren im Zusammenhang mit Verfügungen über die Ausrichtung von Beiträgen, Abgeltungen und Entschädigungen nach den Artikeln 22 ff. und 53 durch Verordnung vorsehen.
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.
	Bern, Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer